



SONDERAMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 31.05.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 29

Seite 146

Inhaltsverzeichnis:

**Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (12. BayIfSMV);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;
Amtliche Bekanntmachung über die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen eines maßgeblichen Schwellenwerts (hier: 50)**

55/21

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (12. BayIfSMV);
Weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 2 12. BayIfSMV**

56/21

55/21

Az.: 5.330-200004

**Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (12. BayIfSMV);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;
Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;
Amtliche Bekanntmachung über die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen eines maßgeblichen Schwellenwerts (hier: 50)**

Das Landratsamt Traunstein macht auf Grund von § 3 Nr. 2 und 3 12. BayIfSMV ortsüblich bekannt, dass der Landkreis Traunstein die 7-Tage-Inzidenz gemäß § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG den Wert von 50 zuletzt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschritten hat (Tag 1 – 26.05.2021: 47,9; Tag 2 – 27.05.2021: 49,1; Tag 3 – 28.05.2021: 45,1; Tag 4 – 29.05.2021: 41,2; Tag 5 – 30.05.2021: 39,5; Tag 6 (heute) – 31.05.2021: 37,8).

Demnach gelten mit Wirkung ab dem 01.06.2021, 0.00 Uhr, diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzungen geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz unter 50 liegt.

Diese Regelungen betreffen die Bereiche Sport (§ 10 Abs. 1 Nr. 3), Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1), Schulen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3), Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und Kulturstätten (§ 23 Abs. 2 Nr. 3). Diese Regelungen gelten solange, bis eine neue Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Hinweis:

- *Details hierzu können der entsprechenden Pressemeldung unter www.traunstein.com/aktuelles entnommen werden.*

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 31.05.2021

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

56/21

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (12. BayIfSMV);

Weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 2 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert am 19. Mai 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 351), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gastronomie:

Abweichend von § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV wird die Öffnung der Außengastronomie (in der Zeit zwischen 05.00 und 22.00 Uhr – Betriebsende: 22.00 Uhr) zugelassen.

Voraussetzung:

Einhaltung der im Rahmenkonzept Gastronomie der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung.

2. Kulturstätten:

Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV wird die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher zugelassen.

Voraussetzung:

Einhaltung der im jeweils einschlägigen Rahmenkonzept festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Rahmenkonzept für Kinos der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Sport:

3.1 Abweichend von § 10 der 12. BayIfSMV wird der kontaktfreie Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie der Kontaktsport unter freiem Himmel zugelassen.

3.2 Abweichend von § 10 der 12. BayIfSMV wird ferner

3.2.1 Sport (kontaktfreier Sport und Kontaktsport) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen,

- 3.2.2 Sport in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung und
- 3.2.3 Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen mit bis zu 250 Zuschauern zugelassen.

Voraussetzungen für Nrn. 3.1 und 3.2:

Einhaltung der im Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung.

- 3.3 Ferner wird für alle Sportstätten und Sporteinrichtungen (auch Fitnessstudios) neben der Nutzung von Umkleieräumen und Sanitärräumen auch die Nutzung der Duschen zugelassen.

Voraussetzung:

Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 2 k) des Rahmenhygienekonzepts Sport.

4. Freizeiteinrichtungen:

Abweichend von § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 und § 8 Satz 3 12. BayIfSMV ist der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen zulässig.

Voraussetzungen:

Einhaltung der im Rahmenkonzept Touristische Dienstleistungen der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wohnen, Bau und Verkehr und für Gesundheit und Pflege vom 19.05.2021 sowie im Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 19.05.2021 festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung.

5. Freibäder (inklusive Strand- und Seebäder):

Abweichend von § 11 Abs. 5 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung zulässig.

Voraussetzungen:

Einhaltung der im Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 19.05.2021 festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab Dienstag, 01.06.2021, 0.00 Uhr, in Kraft.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzident von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

1. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. Vm. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Traunstein vom 20.05.2021, im Sonderamtsblatt für den Landkreis Traunstein am 20.05.2021, Nr. 27, Seite 131, bekannt gegeben, besteht fort, soweit mit dieser Allgemeinverfügung keine anderweitigen Festsetzungen getroffen werden.
2. Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte wurden/ werden im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.
Dies ist unter folgendem Link im Internet abrufbar: <https://verkuendung-bayern.de/baymbf/>.
3. Weitere Details hierzu können der entsprechenden Pressemeldung unter www.traunstein.com/aktuelles entnommen werden.

GRÜNDE:

I.

Die COVID-19-Pandemie hält die Welt seit Februar 2020 in Atem. Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland stuft das RKI insgesamt weiterhin als sehr hoch ein. Nachdem die 7-Tage-Inzidenz für ganz Deutschland seit Mitte Februar 2021 stark angestiegen war und deutlich über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner lag, ist seit Ende April 2021 ein erster stetiger Rückgang der Infektionszahlen zu beobachten.

Auch in Bayern sorgt die dritte Welle der Corona-Pandemie, insbesondere wegen des vermehrten Auftretens von leicht übertragbaren Virusvarianten (B.1.1.7, B.1.351 und P.1), nach wie vor für erhebliche Infektionszahlen. Die Intensivstationen sind ebenfalls stark belastet. Gleichwohl ist erkennbar, dass die tägliche Zahl der Neuinfektionen in ganz Bayern leicht rückläufig ist, wobei die Zahl der geimpften Personen schnell ansteigt (https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/#Impfen_Coronavirus_Allgemein). Die Bayerische Staatsregierung sieht daher ersten Grund zur Zuversicht und beschloss vor diesem Hintergrund am 04.05.2021 weitere Maßnahmen, die u.a. auch vorsichtige Öffnungsschritte vorsehen.

Auch im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein ist weiterhin eine positive Tendenz spürbar. Während die Inzidenz am 03.05.2021 noch bei 221,1 lag, fiel sie am 07.05.2021 unter 165 und liegt seit dem 13.05.2021 unter 100. Die Schwelle von 50 ist seit dem 26.05.2021 unterschritten:

Tag 1 – 26.05.2021: 47,9; Tag 2 – 27.05.2021: 49,1; Tag 3 – 28.05.2021: 45,1; Tag 4 – 29.05.2021: 41,2; Tag 5 – 30.05.2021: 39,5 – Tag 6 (heute) – 31.05.2021: 37,8.

Zudem sind stetig Fortschritte bei den Impfungen zu vermelden:

Hausärzte:

Erstimpfungen bis 26.05.2021: 23.625

Zweitimpfungen bis 26.05.2021: 4.916

Impfzentren im Landkreis (inkl. Impfbus, mobile Teams und Betriebe):

Erstimpfungen bis 27.05.2021: 46.626

Zweitimpfungen bis 27.05.2021: 20.597

Stand: 26./ 27.05.2021

Mit § 27 12. BayIfSMV waren bisher schon weitere Öffnungsschritte für die Bereiche Gastronomie, Kultur und Sport möglich, soweit die 7-Tages-Inzidenz von 100 nicht überschritten wurde.

Mit der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021 wurden zudem Öffnungen für die Bereiche Beherbergung, Freizeiteinrichtungen, musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, ermöglicht. Mit Änderung der 12. BayIfSMV vom 19. Mai 2021 (BayMBL 2021 Nr. 351, BayRS 2126-1-16 G) wurde § 27 – weitere Öffnungsschritte – für die Bereiche kulturelle Veranstaltungen unter freiem Himmel, Sport (u.a. Fitnessstudios, Sportveranstaltungen) und Freibäder erweitert. Von diesen weiteren Öffnungsschritten hat das Landratsamt Traunstein mit Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 bereits Gebrauch gemacht.

Das Landratsamt Traunstein geht aktuell von einem weiterhin rückläufigen aber auch stabilem Infektionsgeschehen aus und hat sich deswegen entschieden, die bei einer Unterschreitung der Inzidenz von 50 vorgesehenen weiteren Öffnungsschritte im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu ermöglichen.

II.

Zuständigkeit:

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein ergibt sich aus § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage (zu Nummern 1 bis 5):

Rechtsgrundlage für Nummern 1 bis 5 der vorliegenden Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 2 Nrn. 1 – 5 und § 3 der 12. BayIfSMV:

Wird in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens (weiterhin) stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und Pflege nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gegeben werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungsschritte zulassen.

Die Voraussetzungen sind erfüllt:

Die Bestimmung des § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV setzt voraus, dass die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig ist.

Im Landkreis Traunstein wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 seit dem 14.05.2021, die Inzidenz von 50 seit dem 26.05.2021 nicht mehr überschritten. Bereits seit Anfang Mai 2021 sind die rückläufigen Inzidenzen bemerkbar: Während die Inzidenz am 03.05.2021 noch bei 221,1 lag, wurde die Schwelle von 165 am 07.05.2021 (157,9) und die Schwelle von 150 am 09.05.2021 (134,2) unterschritten. Seit dem 13.05.2021 (92,5) liegt sie unter 100.

Aktuell (31.05.2021) liegt die Inzidenz bei 37,8 und entspricht annähernd dem bayern- und deutschlandweiten Durchschnitt (36,4 bzw. 35,1). Aus den vorgenannten Inzidenzwerten lässt sich überdies eine gewisse Kontinuität bzgl. eines rückläufigen Infektionsgeschehens ableiten. Dafür spricht auch, dass laut Situationsbericht des RKI die Ansteckungsrate (Reproduktionszahl) mit dem Coronavirus in Deutschland aktuell bei 0,75 (7-Tage-R-Wert, Stand: 30. Mai 2021) liegt.

Auch im Bereich Schulen gibt es aktuell keine übermäßigen Auffälligkeiten, insoweit ist das schulische Infektionsgeschehen als gering einzustufen.

Zudem ist der stetige Fortschritt bei den Impfungen zu berücksichtigen, siehe oben.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Punkte kommt das Landratsamt Traunstein zu der Schlussfolgerung, dass auch weiterhin mit einem Rückgang der Infektionszahlen zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund ist aus infektiologischer Sicht eine Öffnung weiterer Bereiche des Öffentlichen Lebens – wie in den Nrn. 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung zugelassen - mit entsprechenden Hygiene- und integrierten Testkonzepten vertretbar.

Die Tatsache, dass eine stabile Entwicklung dann angenommen wird, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz acht Tage lang in Folge unter dem Wert von 50 befindet, steht der Annahme einer rückläufigen Entwicklung bei weniger als acht Tagen unter 50 nicht entgegen. Denn eine rückläufige Entwicklung ergibt sich bereits aus der Gesamtentwicklung der letzten Wochen. Diese zeigen, dass das Geschehen abflaut. Zudem ist es nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird, im Gegenteil: Seit geraumer Zeit liegt der Reproduktionswert unter 1, so dass das Infektionsgeschehen nachweislich nachlässt.

Die Zulassung weiterer Öffnungsschritte nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung ist auch ermessensgerecht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der hohen Testdichte im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein mit zahlreichen Testmöglichkeiten vor allem in den Testzentren, Schnellteststationen, Hausärzten/Kliniken, Betrieben/Firmen und Schulen.

Bei der Abwägung wurden die aktuell bestehenden Infektionsgefahren einerseits und die Interessen der Bevölkerung, etwa u.a. sportlicher Betätigung oder auch der Pflege sozialer Kontakte in der Außen-gastronomie oder bei kulturellen Veranstaltungen, andererseits berücksichtigt.

Zwar befinden sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem relativ hohen Niveau. Allerdings wird die 7-Tage-Inzidenz von 50 unterschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist insgesamt rückläufig. Vor diesem Hintergrund sind die mit vorliegender Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen infektiologisch vertretbar.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde am 30.05.2021 für die Zeit ab 01.06.2021 erteilt.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Traunstein vom 20.05.2021, mit welcher gem. § 27 Abs. 1 12. BayIfSMV weitere Öffnungsschritte zugelassen wurden, bleibt gem. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG bestehen, soweit mit dieser Allgemeinverfügung keine anderweitigen Festsetzungen getroffen werden.

Bekanntgabe:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Termin, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes (vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) hat eine Klage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

LANDRATSAMT TRAUNSTEIN
Traunstein, 31.05.2021

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat